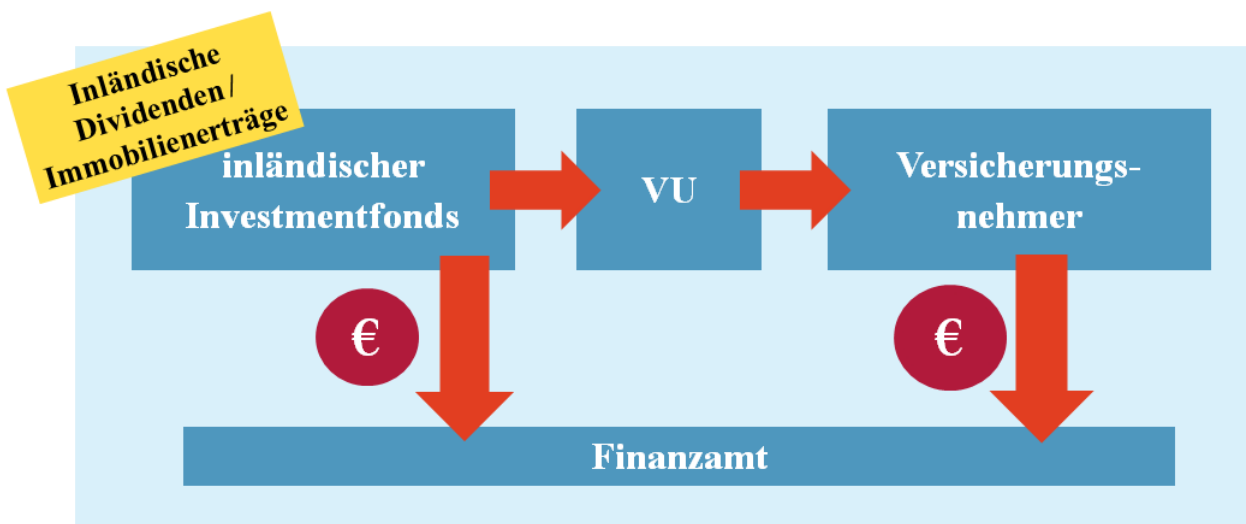


FAQ Investmentsteuerreformgesetz (InvStRG)

Was ändert sich durch das InvStRG und ab wann?

Seit dem 01.01.2018 müssen inländische Fonds auf inländische Dividenden und Immobilienerträge (Mieten, Pachten, Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien) Steuern in Höhe von 15 % abführen.



Was ist Ziel des Gesetzes?

Ziel des Gesetzes ist die steuerliche Gleichbehandlung deutscher und ausländischer Fonds im Hinblick auf deren Einkünfte aus Deutschland.

Sind nur Direktanleger betroffen oder auch die Versicherungsnehmer von Fondspolizen?

Ja, auch Fondspolizen sind von der Reform betroffen, da die Regelung ab dem 01.01.2018 für alle Fonds – unabhängig von einem Versicherungsmantel – gilt.

Welche Auswirkungen hat die Reform?

Sollte der Fonds in inländische Aktien oder Immobilien investiert haben, wird die Steuerbelastung im Fonds steigen. Als Ausgleich erhalten Anleger / Versicherungsnehmer jedoch pauschale Teilfreistellungen.

Was ist unter einer Teilfreistellung zu verstehen?

Um die zusätzliche Besteuerung der Erträge auf Fondsebene auszugleichen, sieht der Gesetzgeber Teilfreistellungen vor. Teilfreistellung bedeutet, dass der Gesetzgeber in Bezug auf die Abgeltungssteuer eine Entlastung vorsieht. Hier muss zwischen Kapitalleistungen aus Fondspolice und Direktanlagen unterschieden werden:

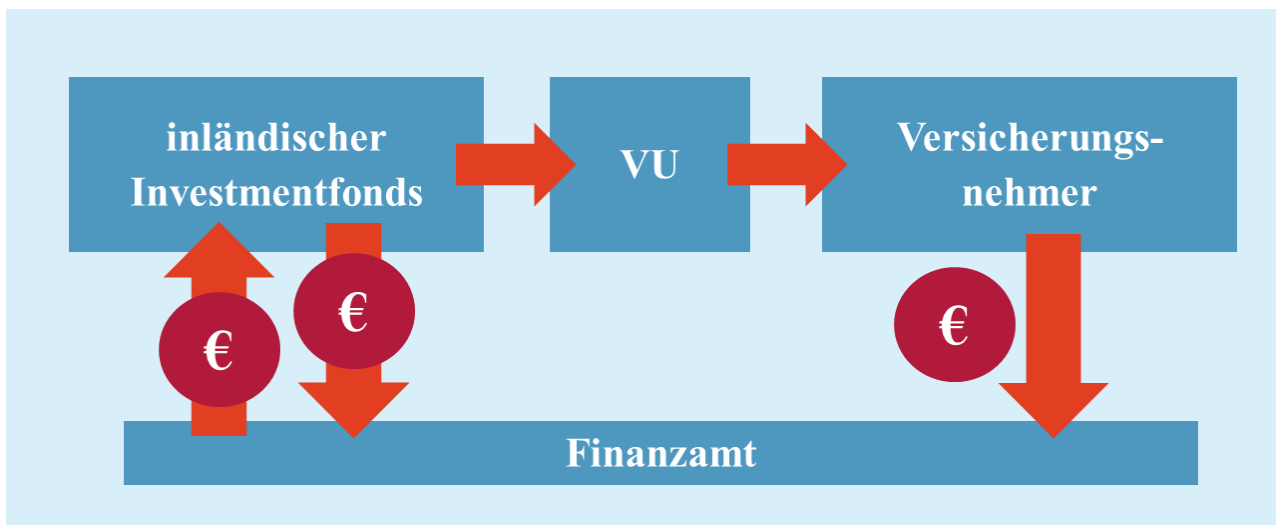
- Für den direkten Fondsanleger ohne Versicherungsmantel wird zukünftig ein Teil der Erträge aus dem Fonds steuerfrei gestellt. Die Höhe der Freistellung richtet sich nach dem Fonds- bzw. Anlegertyp. Beispielsweise beträgt die Freistellung für einen Privatanleger in einem Aktienfonds (ab 51% Aktienanteil) 30 %.
- Bei Kapitalzahlungen aus Verträgen der 3. Schicht und der betrieblichen Altersversorgung, die unter § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes fallen, sind zukünftig 15 % des Kapitalertrages steuerfrei, soweit dieser aus Fondserträgen ab 01.01.2018 stammt.

Gibt es auch Freistellungen bei Riester- und Basisrenten?

Es gibt auch bei Riester- und Basisrenten Freistellungen: Fonds, die im Rahmen von Riester- und Basisrenten gehalten werden, können von der Besteuerung auf Fondsebene befreit sein. Es gibt zwei Möglichkeiten, die Steuerbefreiung durchzuführen: Das Erstattungsverfahren und das Abstandnahmeverfahren. Ob und mit welchem Verfahren der Fonds die Steuerbefreiung durchführt, entscheidet die Fondsgesellschaft.

Was bedeutet Erstattungsverfahren?

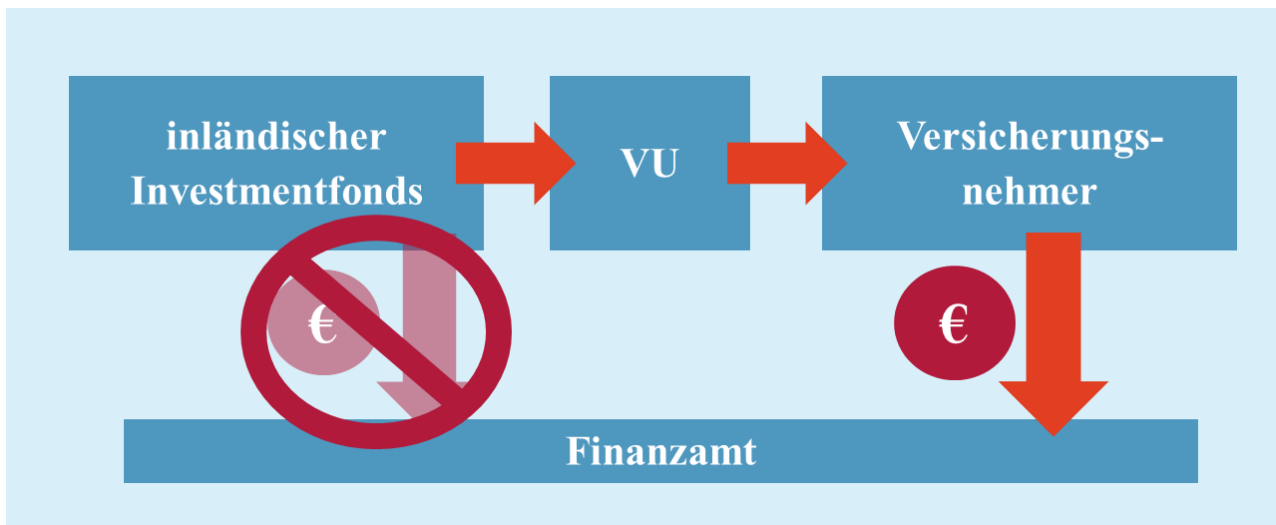
Bei Anwendung des Erstattungsverfahrens ist der Fonds nur partiell steuerbefreit, soweit seine Anteile im Rahmen von Riester- oder Basisrenten gehalten werden. Die auf diese Anteile entfallende Steuer wird erstattet und den Verträgen wieder gutgeschrieben.



Vorgehen ALTE LEIPZIGER: Aktuell bietet keine Kapitalverwaltungsgesellschaft das Erstattungsverfahren an, sodass die ALTE LEIPZIGER das Verfahren nicht anwenden kann.

Was bedeutet Abstandnahmeverfahren?

Bei Anwendung des Abstandnahmeverfahrens ist der Fonds oder die Anteilsklasse eines Fonds insgesamt steuerbefreit, wenn sämtliche Anteile des Fonds im Rahmen von Riester- oder Basisrenten gehalten werden.



Vorgehen ALTE LEIPZIGER: Die ALTE LEIPZIGER wird ab dem 22.05.2018 eine steuerbefreite Anteilsklasse des DWS Deutschland für alle Basisrenten anbieten. Sofern weitere Kapitalverwaltungsgesellschaften steuerbefreite Anteilsklassen anbieten, können diese nach erfolgreicher Prüfung später aufgenommen werden.

Was passiert mit den Basisrenten, die den DWS Deutschland gewählt haben?

In den Verträgen aller zertifizierten Basisrenten werden die Anteile des DWS Deutschland und des DWS Deutschland (I) mit Kurs vom 22.05.2018 auf die jeweilige steuerbefreite Anteilsklasse umgeschichtet. Die zukünftigen Beiträge ab 01.06.2018 fließen dann ebenfalls in diese Anteilsklassen.

Warum erhalten Riester-Renten noch nicht die steuerbefreite Anteilsklasse?

Bei Riester-Renten kann es innerhalb des Vertrages zu geförderten und ungeförderten Beträgen kommen. Es dürfen jedoch nur geförderte Beträge in der steuerbefreiten Anteilsklasse angelegt werden. Dies technisch umzusetzen ist für alle Versicherungsunternehmen sehr aufwändig, weshalb sich der GDV derzeit für eine vereinfachende Lösung einsetzt. Sobald es uns möglich ist, werden alle Riester-Renten analog der Basisrenten umgestellt.

Betrifft die Reform auch ETFs und werden physische und synthetische ETFs seit 01.01.2018 gleich behandelt?

Ja, die Reform betrifft auch ETFs! Bei synthetischen (Swap basierten) ETFs fallen aufgrund der Konstruktion des Fonds keine laufenden Erträge an. Somit fiel eine Steuer erst bei Veräußerung der Anteile an (Steuerstundungseffekt). Zukünftig werden alle ETFs gleich besteuert.

Wie erfolgt die Darstellung in E@SY WEB LEBEN?

Alle Berechnungen der 3. Schicht in E@SY WEB LEBEN erhalten ab dem 01.01.2018 einen Hinweissatz zum Thema InvStRG z. B. in den Vorschlägen und der Kurzübersicht. Darüber hinaus wird darüber informiert, dass in dem ausgewiesenen steuerpflichtigen Ertrag noch keine Teilfreistellung berücksichtigt wurde. Ab Herbst 2018 wird die Teilfreistellung in der Aufschubzeit berücksichtigt.

Ergeben sich für die Fondspolice durch die Reform Nachteile im Vergleich zur Direktanlage?

Eine pauschale Aussage dazu kann nicht getroffen werden. Prinzipiell gilt: Das InvStRG betrifft alle Fonds unabhängig der Anlageart! Weiterhin bleiben die generellen Steuervorteile einer Fondspolice erhalten:

- In der Ansparphase erfolgt keine Besteuerung der Fondserträge (Steuerstundungseffekt).
 - Switchen der Fonds: Bei der Direktanlage wird bei jedem Fondswechsel der Gewinn versteuert, für die Reinvestition steht also weniger Kapital zur Verfügung.
- Bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen kommt die hälftige Besteuerung einer Kapitalzahlung in Betracht.
- Bei Rentenleistungen wird das angesparte Kapital **unversteuert** zur Bildung der lebenslangen Rente verwendet.

Weiterhin sind die Freistellungen für Versicherungsnehmer zu beachten:

- Steuerbefreiung im Rahmen von Riester- und Basisrenten
- 15 %-ige Freistellung bei Kapitalzahlungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG
 - Wichtig: Diese gilt für sämtliche steuerpflichtige Erträge aus Investmentfonds, obwohl nur bestimmte Erträge (inländische Dividenden, Immobilienerträge) des Fonds besteuert werden! Somit erhalten auch Verträge mit Fonds diese Vergünstigung, die durch das Gesetz nicht betroffen sind (z.B. Rohstofffonds).

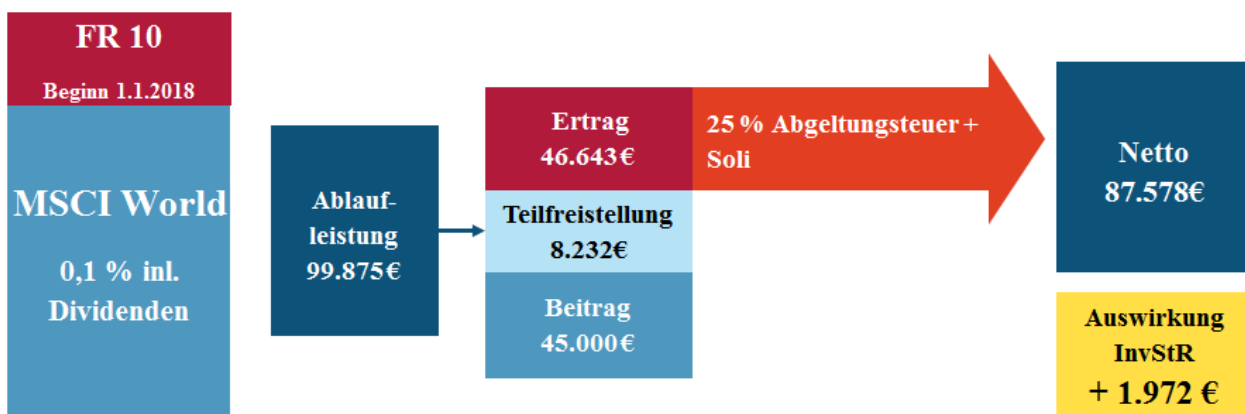
Wie wirkt sich die Reform auf die Ablaufleistung bei ausländischen Fonds aus?

Bei allen im Ausland aufgelegten Fonds, z.B. in Luxemburg, ändert sich nichts an der Besteuerung innerhalb des Fonds. Sie haben bereits vor der Reform Steuern auf inländische Dividenden und Immobilienerträge abgeführt. Zukünftig erhalten Sie zusammen mit inländischen Fonds die bereits erwähnten Teilfreistellungen. Die Ablaufleistungen bei ausländischen Fonds fallen mit der neuen Regelung daher im Vergleich zur alten Regelung höher aus.

Wie wirkt sich die Reform auf die Ablaufleistung bei inländischen Fonds aus?

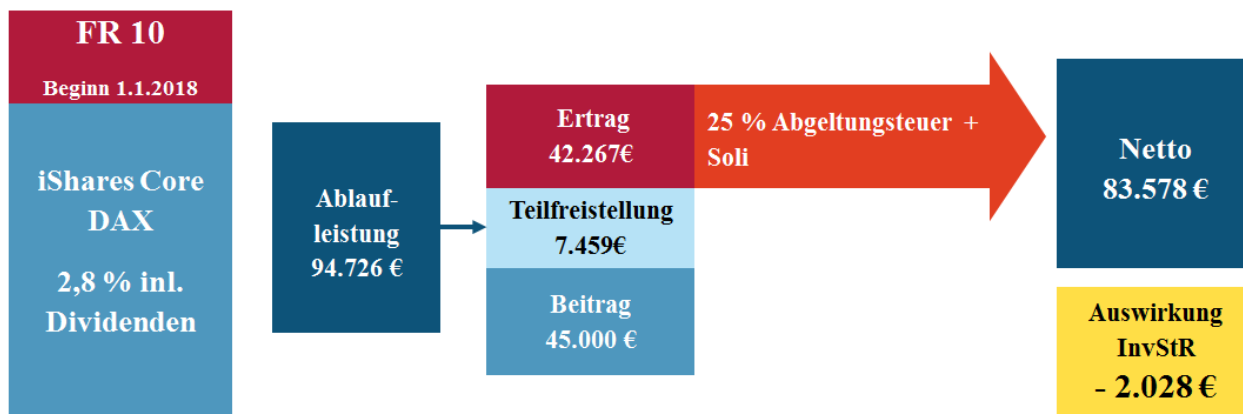
Abhängig vom Anteil der inländischen Dividenden und Immobilienerträge kann die Ablaufleistung nach der Reform höher oder niedriger ausfallen. Zwei ausgewählte Beispiel für einen globalen und einen deutschen Aktienfonds sind hier beispielhaft aufgeführt*.

Beispiel weltweiter Aktienfonds



*Annahme: FR10, 35jähriger Mann, 1.500 € jährl., 30 Jahre Laufzeit, 6 % Wertentwicklung

Beispiel deutscher Aktienfonds



Beispiel alte Rechtslage



Warum sollte ich nicht unbedingt alle inländischen Fonds umschichten?

Zunächst gilt es zu beachten, dass ausländische und inländische Fonds steuerlich gleich gestellt werden. Die Performance in inländischen Fonds ist mit der Reform somit nicht automatisch schlechter als bei ausländischen Fonds. Bei der Auswahl eines Portfolios stehen daher eine ausreichende Diversifikation, die Managementleistung aktiv gemanagter Fonds und kostengünstige passive Anlagelösungen im Vordergrund.